

(2) Private Ingenieure und Architekten, die Arbeitskräfte beschäftigen, haben zusätzlich eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus der die Anzahl der Arbeitskräfte, die Qualifikation und ihre Entlohnung in den letzten 3 Jahren ersichtlich sein muß.

§ 6

Die Zulassung hat zu enthalten:

1. den Investitionswertumfang der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, für die die Zulassung erfolgt,
- t. den volkseigenen bautechnischen bzw. technologischen Projektierungsbetrieb, mit welchem der private Ingenieur oder Architekt ständig zusammenarbeitet und von dem er die Projektierungsaufträge und die wissenschaftlich-technische Anleitung erhält,
- S. die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten.

§ 7

(1) Dft in der Zulassung festzulegende Höchstgrenze des Investitionswertumfanges, für den der Antragsteller Ingenieur- oder Architektenleistungen je Vorhaben erbringen kann, darf 200 000 MDN nicht überschreiten. Die Festlegung einer anderen Höchstgrenze in der Zulassung ist nur in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen bzw. der zuständigen WB oder Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

(2) Ausnahmegenehmigungen für einzelne Vorhaben, bei denen die in der Zulassung festgelegte Höchstgrenze überschritten wird, können vom Vorsitzenden der Zulassungskommission erteilt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind von den Zulassungskommissionen und gemäß Abs. 2 von dem volkseigenen Projektierungsbetrieb, welchem der jeweilige private Ingenieur oder Architekt gemäß § 6 zugeordnet wurde, zu beantragen und zu begründen.

§ 8

(1) Für die Zusammenarbeit gemäß § 6 Ziff. 2 und als alleinige Auftraggeber sind festzulegen:

1. ein volkseigener bautechnischer Projektierungsbetrieb für private Bauingenieure, Architekten und Ingenieure für Haustechnik,
2. ein volkseigener technologischer Projektierungsbetrieb bzw. eine -abteilung oder ein volkseigener Produktionsbetrieb für private Ingenieure außerhalb des Bauwesens,
3. ein VEB Ingenieur-Vermessungswesen für private Ingenieure, die Vermessungsarbeiten durchführen.

(2) Andere volkseigene Projektierungsbetriebe, -abteilungen oder volkseigene Produktionsbetriebe sowie sozialistische Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben Aufträge an private Ingenieure oder Architekten nur mit Zustimmung des in der Zulassung genannten Betriebes zu erteilen.

(3) Projektierungsaufträge für Werterhaltungen bis zu einem Investitionsumfang von 10 000 MDN je Vorhaben bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Abs. 2, *8

sondern sind dem in der Zulassung genannten Betrieb durch den jeweiligen Auftraggeber gleichzeitig mit der Auftragserteilung anzuzeigen.

§ 9

Die Zulassung ist nicht zu erteilen, wenn

1. kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt,
2. der Antragsteller Mitarbeiter eines staatlichen Organs, einer Haushaltsorganisation oder eines volkseigenen Betriebes ist,
3. die Unterlagen gemäß § 5 nicht vollständig eingereicht werden.

§ 10

(1) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn

1. sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. Verstöße gegen die in der Zulassung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,
3. schwerwiegende Mängel in den Ingenieur- oder Architektenleistungen vorliegen.

(2) Bei Entzug der Zulassung oder bei Todesfall ist die Zulassungsurkunde an das Bezirksbauamt zurückzugeben.

§ 11

Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen Beschwerde einlegen. Sofern die Zulassungskommission der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes über die Beschwerde. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Sämtliche Zulassungen, die gemäß der Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) und gemäß der Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334), der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBl. I S. 187) und der Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1958 (GBl. I S. 404) erteilt wurden, verlieren am 31. März 1965 ihre Gültigkeit.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Neumann
Minister

**Der Minister
für Bauwesen**

Junker